

## Angers 3 (deu)

HIER IST EIN VERKAUFSSCHREIBEN<sup>1</sup> EINES MANNES, DER AUF DER [ANKLAGE]BANK SASS<sup>2</sup>

An meinen eigenen Herrn Soundso, ich, der Soundso. Weil man mir die Schuld, ja mehr noch meine Achtlosigkeit in Bezug auf den Diebstahl, den ich begangen habe, nachgewiesen hat, lag ich also in Fesseln und leistete Strafzahlungen<sup>3</sup> und ich sollte wegen dieser Sache in Todesgefahr geraten<sup>4</sup>, doch eure Frömmigkeit gewährte es, dass ihr [mir] von eurem Vermögen soundsoviele *solidi* gebt. Deshalb werde ich euch mit diesem Verkaufsschreiben<sup>5</sup> über mein ganzes Dasein<sup>6</sup>, mein ganzes Vermögen<sup>7</sup> übertragen. Ich habe veranlasst, dass ihr mit Gottes Beistand<sup>8</sup> die Macht haben sollt, mit mir selbst in allen Belangen zu tun, was auch immer ihr vom heutigen Tage an tun wollet, genau so wie mit den übrigen Unfreien<sup>9</sup>, die euch bereits gehören<sup>10</sup>. Falls ich selbst oder einer meiner Verwandten oder irgendein Außenstehender versuchen sollte, etwas gegen dieses Verkaufsschreiben<sup>11</sup>, das ich selbst guten Willens<sup>12</sup> ausfertigen ließ, zu unternehmen, soll er Dir und dem *fiscus* soundsoviele *solidi*, [die] untereinander [aufgeteilt werden]<sup>13</sup>, bezahlen<sup>14</sup>, er muss sie euch entrichten und was er fordert, soll er nicht erreichen und dieses Verkaufsschreiben soll für alle Zeiten fest bestehen bleiben.

<sup>1</sup> Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

<sup>2</sup> Bei *esceno* handelt es sich um eine Variante von *scamno*, wie bereits K. Zeumer, *Formulae*, S. 6 herausgearbeitet hat. A. Rio, *The formularies*, versteht *esceno* als *excambio*.

<sup>3</sup> Die *eulogiae* bezeichnen ein „(Pflicht-)Abgaben“ im Kontext eines Verbrechens also vermutlich eine Strafzahlung. Das fränkische Recht sah bei Vergehen unterschiedlichster Art Bußzahlungen vor. Diese Zahlungen waren in ihrer Höhe so bemessen, dass sie meist nur mittels sozialer Netzwerke, die Teile der Summe übernahmen, beglichen werden konnten. Abgelöst wurden diese sog. Kompositionensysteme im 10./11. Jahrhundert durch das verstärkte Aufkommen der peinlichen Strafe. Vgl. dazu K. S. Bader, *Zum Unrechtsausgleich*, S. 36-38 und 61f.; J. Weitzel, *Begriff und Gegenstand*; G. Jerouschek, *Geburt und Wiedergeburt*; S. Esders, *Eliten und Strafrecht*, S. 272-280.

<sup>4</sup> Bei Nichterfüllung einer Buß- bzw. Wergeldzahlung drohten dem Beschuldigten die normalen Konsequenzen der Fehde. Eine vergleichbare Situation begegnet uns auch in Marculf II,28, wo ebenfalls ein Übeltäter aus Todesgefahr heraus gezwungen ist, sich selbst zu verkaufen.

<sup>5</sup> Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

<sup>6</sup> Der Selbstverkauf war im römischen Recht zwar nominell geächtet, in der Praxis aber weit verbreitet. Erst unter Justinian wurde er offiziell anerkannt. Vgl. dazu D. Liebs, *Sklaverei aus Not*; A. Rio, *Self-sale*. Zum *servitium* und der Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, *Serfdom*; Ch. Verlinden, *Esclavage*; P. Bonnassie, *Slavery*; H. Nehlsen, *Sklavenrecht*; H. Grieser, *Sklaverei*; A. Rio, *Slavery*.

<sup>7</sup> Mit *peculium* wurde seit der Antike das Sondervermögen von Sklaven oder anderen, der *patria potestas* unterworfenen Personen bezeichnet. Vgl. dazu J. Barschdorf, *Freigelassene*, S. 139-141; S. Heinemeyer, *Freikauf des Sklaven*, S. 69-77.

<sup>8</sup> Der Ausdruck *praesol* = *praesul* bedeutet hier nicht „Bischof“, sondern wird im Sinne von *praepositus* oder *patronus* als Apposition zu Gott gebraucht. Für das Frankenreich ist die Wendung u.a. auch in den *Epistolae Austrasicae* (z.B. Ep. 5: *Sic enim estis, deo praesule, institutis coenobialibus eruditi...*) belegt.

<sup>9</sup> Der Begriff *mancipia* bezeichnet die Gruppe der Unfreien als Abstraktum.

<sup>10</sup> In für die Formelsammlung von Angers eher ungewöhnlicher Formulierung werden in diesen beiden Sätzen der Kern des Geschäftes zusammengefasst, die Zahlung des Preises und die Übereignung der Kaufsache. Stellten im klassischen römischen Recht Kauf, Zahlung und Übertragung (in Form eines gesonderten Verfügungsgeschäftes namens *traditio*, *mancipatio* oder *in iure cessio*) separate Rechtsvorgänge dar, so fielen diese bereits in der Spätantike teilweise zu einem Simultanakt zusammen. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 455-457; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; H. Siems, Handel und Wucher, S. 376-398.

<sup>11</sup> Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

<sup>12</sup> Die Betonung der *bona voluntas* an dieser Stelle ist vermutlich ein Verweis auf die *bona fides*, den "guten Glauben". Nach römischem Recht stellte dieser eine Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages dar. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 28-30; H. Siems, Handel und Wucher, S. 362-365; A. Söllner, Bona fides.

<sup>13</sup> In der Bedeutung „für diesen wie für jenen“ findet sich *inter* auch in anderen Rechts- und Vertragstexten der Merowingerzeit wie im Pactus pro tenore pacis domnorum Childeberti et Chlotharii regum 12 (*ipse dominus status sui iuxta modum culpae inter freto et faido compensetur*). A. Rio, Formularies, S. 52 schlägt für das Englische die Lösung „let him pay *n. solidi* [to be devided] between you and the fisc“ vor.

<sup>14</sup> Bei Bußzahlungen an geschädigte Personen ging in der Regel die Hälfte oder ein Drittel der Summe an den *fiscus*, der wiederum ein Drittel dem für die Rechtsprechung zuständigen Amtsträger überließ (so auch, wenn der *fiscus* selbst Empfänger der gesamten Bußzahlung war). Die Beteiligung des *fiscus* sollte wohl auch als Anreiz für dessen Vertreter dienen, im Falle eines Rechtsstreites zu intervenieren. Vgl. dazu J. Durliat, Finances publiques, S. 219; S. Esders, Eliten und Strafrecht, S. 268.

